

**Kurztitel**

Soziale Sicherheit (Irland)

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 486/1989

**§/Artikel/Anlage**

Art. 1

**Inkrafttretensdatum**

01.12.1989

**Text****ABSCHNITT I  
Allgemeine Bestimmungen****Artikel 1**

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „Rechtsvorschriften“  
die Gesetze, Verordnungen und Satzungen, die sich auf die im Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen;
2. „Staatsangehöriger“  
in bezug auf Österreich  
einen österreichischen Staatsbürger,  
in bezug auf Irland  
einen Staatsbürger Irlands;
3. „zuständige Behörde“  
in bezug auf Österreich  
den Bundesminister, der mit der Anwendung der im Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften betraut ist,  
in bezug auf Irland  
den Minister für soziale Wohlfahrt;
4. „Träger“  
in bezug auf Österreich  
die Einrichtung oder Behörde, der die Durchführung der im Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften oder eines Teiles davon obliegt,  
in bezug auf Irland  
das Ministerium für soziale Wohlfahrt;
5. „zuständiger Träger“  
den nach den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständigen Träger;
6. „Geldleistung“ oder „Pension“  
eine Geldleistung oder Pension einschließlich aller ihrer Teile aus öffentlichen Mitteln, aller Zuschläge, Anpassungsbeträge und Zulagen sowie Kapitalabfindungen und Zahlungen, die als Beitragserrstattungen geleistet werden;
7. „Versicherungszeit“  
eine Beitragszeit oder gleichgestellte Zeit;

8. „Beitragszeit“
  - in bezug auf Österreich
  - eine Zeit, für die Beiträge entrichtet wurden oder als entrichtet gelten,
  - in bezug auf Irland
  - eine Zeit, für die Beiträge entrichtet wurden, als entrichtet gelten oder ohne die Bestimmungen des Abschnittes 10 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über soziale Wohlfahrt (Zusammenfassung) 1981 zu entrichten gewesen wären;
9. „gleichgestellte Zeit“
  - in bezug auf Österreich
  - eine Zeit, soweit sie einer Beitragszeit gleichsteht,
  - in bezug auf Irland
  - eine Zeit, für die Beiträge gutgeschrieben werden.

(2) In diesem Abkommen haben andere Ausdrücke die Bedeutung, die ihnen nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zukommt.